

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden soeben von der IRU darüber informiert, dass das französische Arbeitsministerium beschlossen habe, die Handhabung der zum 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Mindestlohnregelung (Loi Macron) im Straßengüterverkehr vorübergehend auszusetzen.

Zwischenzeitlich bestätigte die International Road Transport Union (IRU), dass die französischen Behörden ihre Kontrollen zur Einhaltung des Loi Macron unverändert fortsetzen. Strafen oder andere Sanktionen im Falle von Verstößen und Unregelmäßigkeiten sollen aber bis zum 23. Juli 2016 zunächst ausgesetzt werden und stattdessen entsprechende Aufklärungen und Hinweise auf künftige Strafen erfolgen.

Den Unternehmen soll damit Zeit gegeben werden, den neuen Verpflichtungen - Mitführung einer Entsendebescheinigung, Benennung eines Repräsentanten in Frankreich zur Hinterlegung der Entsendebescheinigung und als Ansprechpartner für die französischen Behörden - nachzukommen.

Freundliche Grüße

KommR Franz Danninger MBA, Obmann
Mag. Christian Strasser, Geschäftsführer

WKO Oberösterreich
Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe
Hessenplatz 3, 4020 Linz
T 05-90909-4521, 4522 | F 05-90909-4529
E verkehr2@wkooe.at | W <http://wko.at/transporteure>
W [facebook.com/wkooe](https://www.facebook.com/wkooe)

Zertifiziert:
NPO-Label | ISO 9001:2015



Impressum:
Herausgeber & Medieninhaber: WKO Oberösterreich
Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe, Hessenplatz 3, 4020 Linz
Mitgliederinformation der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

[Offenlegung nach § 25 Mediengesetz](#)

Juli 2016